

Feature

Die Stellung der OAG als gemeinnützige Körperschaft

Dirk van der Laan, Valdivia (Chile)

Die gemeinnützigen Körperschaften in Japan sind in den letzten Jahren vermehrt in den Blickwinkel der Öffentlichkeit geraten. Die Regierung kümmert sich bereits seit dreißig Jahren intensiver um ihre Beaufsichtigung. Doch erst im vergangenen Jahr ist es dazu gekommen, daß ein Weißbuch über sie erschienen ist. In Zukunft soll jährlich ein Bericht erscheinen. Der Bericht enthält mit einem noch umfangreicheren Anhang eine Fülle von Informationen, aus denen einige für die OAG besonders interessante aufgegriffen und als Anregung für folgende Ausführungen genommen wurden.

Gemeinnützige Körperschaften sind juristische Personen im Sinne von Artikel 34 des japanischen bürgerlichen Gesetzbuches. Sie können unter folgenden Voraussetzungen gegründet werden:

1. Ihre Tätigkeit ist gemeinnützig.
2. Ihr Hauptzweck ist nicht der Gelderwerb.
3. Sie erhalten eine Genehmigung von der zuständigen Behörde.

Nicht als gemeinnützig gelten nach einem Kabinettsbeschuß vom 20. September 1996 unter anderem Vereinigungen wie Kommilitonen-, Liebhabervereine usw., die zur gegenseitigen Freundschaft, zum gegenseitigen Meinungs-austausch usw. dienen; Vereinigungen wie Hilfsvereine für die Wohlfahrt und gegenseitige Hilfe von Mitgliedern nur bestimmter Vereinigungen oder Berufsstände usw.; Vereinigungen für die geistige und materielle Unterstützung von Einzelpersonen (gemeint sind unter anderem Politiker).

Von der Form her gibt es den eingetragenen Verein (*shadan hōjin*) und die Stiftung (*zaidan hōjin*). Während der Verein eine Menge (im Sinne der Mengenlehre) von Menschen ist (*sha-dan*), die einen bestimmten Zweck verfolgt, ist eine Stiftung eine Menge von Vermögen (*zai-dan*), die von einem Stifter für einen bestimmten Zweck vorgesehen wurde.

Deswegen heißt die Satzung einer Stiftung *kifu kō*, während die eines Vereins als *teikan* bezeichnet wird. Ein Verein hat Mitglieder (*shain*), die über die Jahreshauptversammlung ein Mitbestimmungsrecht haben, wenn auch das Vereinsvermögen nicht ihnen gehört. Eine Stiftung hat keine stimmberechtigten Mitglieder.

Die OAG ist ein Verein, die Japanisch-Deutsche Gesellschaft Tōkyō eine Stiftung. Da es schwierig geworden ist, einen Verein nur aus Mitgliedsbeiträgen und eine Stiftung nur aus dem Stiftungsvermögen zu finanzieren, hat die Anzahl der Vereine mit Anlagefonds und der Stiftungen mit Mitgliedern zugenommen.

Wem das Vermögen der OAG eigentlich gehört bzw. wer letztlich darüber verfügen kann, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Die Mitglieder können im Rahmen der Satzung über die Verwendung des Vermögens bestimmen. Die Satzung können sie zwar ändern, aber nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat im Sinne der Gemeinnützigkeit zu handeln. Als gemeinnützig gilt die Wahrung der Interessen einer Vielzahl unbestimmter Personen. Falls bei der Auflösung des Vereins keine geeignete Verwendung des Restvermögens im Rahmen der Bestimmungen gefunden werden kann, verfällt es an den Staat Japan (Art. 72, Abs. 3 JBGB).

Ein Grundproblem der OAG ist, daß sie die Form eines Vereins hat, sich jedoch mehr wie eine Stiftung verhält; denn sie lebt nur zu 5% von den laufenden Beiträgen der Mitglieder und zu 95% von den Früchten ihres Vermögens, zumindest wenn man nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen geht.

Ähnlich wie die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung die Leistungen der privaten Haushalte außer acht läßt, bleiben hier allerdings auch die ehrenamtlichen Leistungen etlicher Mitglieder unberücksichtigt. Solche Leistungen lassen sich in der Praxis eben nicht leicht in Geldwerten ausdrücken.

Das Vermögen der OAG besteht größtenteils aus Spenden von Außenstehenden, wobei die Spenden der deutschen Firmen in Japan vor dem ersten Weltkrieg als im Interesse der firmenangehörigen Mitglieder betrachtet werden können. Das Grundstück in Kōbe ist zwar eine Sachspende aus dem Nachlaß eines langjährigen Mitglieds, aber die Bauarbeiten wurden letztlich aus der Anlage der Geldspenden von vor fast neunzig Jahren finanziert.

Der eigentliche Sinn der Vereinsform ist die unabhängige, flexible Gestaltung der Tätigkeit über Beschlüsse der Hauptversammlung zur Verwendung der Mitgliedsbeiträge, im Gegensatz zur Stiftung, die keine Mitglieder hat und nur von der Früchten des Vermögens nach dem Willen des Stifters in abhängiger Weise vorgehen kann und dadurch stetig gleich bleibt.

Am 1. Oktober 1996, dem Stichtag für die Untersuchung, gab es 26.089 gemeinnützige Körperschaften in Japan, darunter 12.618 Vereine und 13.471 Stiftungen. Im Vergleich zu 1989 (1. Jahr Heisei) ist die Gesamtzahl um 14% gestiegen.

Die Ausgaben betragen 1995 insgesamt 21,7 Billionen Yen, was 4,4% des Bruttoinlandproduktes entspricht. Die Körperschaften beschäftigten 524.000 Personen, was dem Bank- oder Versicherungsgewerbe in etwa gleichkommt. Daraus ist ersichtlich, daß sie wirtschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung haben.

Der statistische Mittelwert, also der 13.045. Wert, in der Mitte zwischen dem niedrigsten und dem höchsten von 26.089 Werten für die jeweilige Meßgröße und der entsprechende Wert für die OAG sieht für einzelne Positionen wie folgt aus:

Mittelwert OAG Einheit

Gesamteinnahmen	69	123	Mio Yen
Gesamtausgaben	55	125	Mio Yen
Ausgaben für Vereinszwecke	27	60	Mio Yen
Reinvermögen	55	300	Mio Yen
Vorstandsmitglieder	13	7	Personen
Aufsichtsräte ¹	2	2	Personen
Angestellte	3	5	Personen

Von den bestehenden Körperschaften sind 195 in der Meiji-Zeit juristische Personen (es gibt sie seit 1896) geworden, zu denen auch die OAG gehört, die 1904⁷ diesen Status erlangte. Nur 5% der Körperschaften sind vor 1945 gegründet. Es gibt 1.030 Körperschaften, deren Zweck, wie der der OAG, der internationale Austausch ist. Die meisten Vereine haben weniger als 500 Mitglieder (ca. 80%). Nicht ganz 10% aller Vereine und Stiftungen haben weniger als 10 Vorstandsmitglieder.

Etwa 30% der Körperschaften haben einen Wirtschaftsbetrieb, wie die OAG. Die OAG ist wie 4,1% aller gemeinnützigen Körperschaften mit Wirtschaftsbetrieb in der Vermietung von Immobilien tätig. Häufiger kommen vor der Verkauf von Gütern (7,3%) und die Übernahme von Aufträgen (6,8%) als Hauptbetrieb.

Seit zwanzig Jahren gibt es amtlich vorgeschriebene Buchführungsgrundsätze, die gemeinnützige Körperschaften zu befolgen haben. Für den Jahresabschluß wird nicht wie bei auf Gewinnerzielung

¹ Die von der OAG in der deutschen Übersetzung ihrer Satzung benutzte Bezeichnung "Rechnungsprüfer" ist etwas irreführend, weil das Gesetz den *kanji* (so auch in der maßgeblichen japanischen Fassung der OAG-Satzung) Pflichten und Rechte gibt, die nicht unter "bloße" Rechnungsprüfung fallen, wie zum Beispiel die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands und die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung im Falle von Unregelmäßigkeiten. Die von dem OAG-Mitglied Dr. Karl Vogt 1936 herausgebrachte deutsche Übersetzung von Art. 59 des japanischen BGB's spricht von Aufsichtsführern.

ausgerichteten Gesellschaften (z.B. Aktiengesellschaften) eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz usw. verlangt, sondern eine Einnahmen-Ausgabenrechnung, eine Zu- und Abgangsrechnung zum Reinvermögen, eine Bilanz und ein Vermögensverzeichnis. Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen der Erklärung durch Anmerkungen.

Die überwiegende Mehrheit (62%) der Körperschaften wenden nur die Buchführungsgrundsätze für gemeinnützige Körperschaften an, 23% wenden wie die OAG die Buchführungsgrundsätze für Unternehmen für den Wirtschaftsbetrieb an, während die übrigen 15% andere Grundsätze anwenden, wie zum Beispiel für Behörden. Lediglich 7,8% lassen ihren Jahresabschluß von einem Wirtschaftsprüfer testieren.

Auch der Jahresabschluß der OAG ist nicht testiert, doch in der Regel sind die Rechnungsprüfer deutsche Wirtschaftsprüfer. Nur 2% aller Körperschaften haben einen Wirtschaftsprüfer in der Verwaltung. Ferner ist der maßgebliche Jahresabschluß (auf Japanisch) für den Kultusminister jetzt erstmalig von einem japanischen Wirtschaftsprüfer bearbeitet worden.

Auch ist die Aufmachung im deutschen Jahresbericht im wesentlichen angeglichen worden. Was bei der OAG noch ansteht, ist die Überarbeitung der in den Grundsätzen vorgeschriebenen Buchhaltungsbestimmungen, die zur Zeit nur in primitiver Form vorliegen.

Statt 37,5% Körperschaftssteuer für Aktiengesellschaften und ähnliche haben gemeinnützige Körperschaften nur 27% zu zahlen. Zinseinnahmen vom Vermögen für die gemeinnützige Tätigkeit sind von der Einkommenssteuer befreit. Für die Berechnung der Umsatzsteuer (*shōhizei*) gibt es ein vereinfachtes Verfahren mit Vergünstigungen. Die Grundwertsteuer (*chikazei*) entfällt für den gemeinnützigen Teil. Quittungen usw. für die gemeinnützige Tätigkeit sind von der Stempelsteuer befreit.

Von den Einwohnersteuern sind die Einrichtungen für die wissenschaftliche Forschung befreit. Das gilt auch für die regionalen Steuern auf Zinseinkommen.

Die Gewerbesteuer wird nur auf den Wirtschaftsbetrieb angewendet. Für die regionale Umsatzsteuer gilt dasselbe wie für die nationale Umsatzsteuer.

Einrichtungen, die unmittelbar der wissenschaftlichen Forschung dienen, sind von der Immobilienerwerbssteuer, der Vermögenssteuer und der Stadtplanungssteuer befreit. Das gleiche gilt für die Sondersteuer für Grundbesitz. Auch die Betriebsstättensteuer fällt für den gemeinnützigen Teil weg.

Vom Wirtschaftsbetrieb darf eine Spende an den gemeinnützigen Teil gemacht werden, die sich in den vergangenen Jahren für die OAG im Bereich von 8 - 9 Millionen Yen bewegt hat und intern verrechnet worden ist. Die steuerlichen Vergünstigungen für den Wirtschaftsbetrieb haben sich allerdings in den vergangenen Jahren verringert, weil es dem Fiskus an Geld fehlt. Auch aus diesem Grund geht es der OAG finanziell weniger gut. Umso wichtiger dürfte es sein, daß sie die Weichen für die Zukunft richtig stellt. □

Dirk van der Laan, ehemaliges Vorstandsmitglied der OAG, war 40 Jahre in Japan in Vertrieb und Verwaltung tätig.

Corrigendum: Im März-Feature von Prof. Dr. Wolfgang Herber ("Die japanische Tatauierung") haben sich in der Fußnote auf S.14 bedauerlicherweise diverse Fehler eingeschlichen. Richtig sollte es heißen:

¹ Vor der Professionalisierung des Tätowiergewerbes machten u.a. Druckstockschnitzer und Holzschnyder Hautstiche als Nebenjob. Daher kommt die Bezeichnung für Tätowierungen, *horimono*, vom Verb *horu*, das "schnitzen, skulpturieren" bedeutet. Dies ist auch der Grund, warum viele Tätowierkünstler ein "hori" in ihrem Namen führen (Horitsune, Horiuchi etc...). Die verbreitete Bezeichnung *irezumi*, was wörtlich "Tusche einbringen" heißt, designierte ursprünglich die Straftätowierung.